



Stadt  
Mindelheim

# SPORTHALLENORDNUNG

## für die Doppelsporthalle über dem Hallenbad (Brennerstraße 1)

### § 1 Allgemeines

Die Sporthallen werden zur Ausübung des Sports überlassen, und zwar für Lehr- und Trainingszwecke sowie für die Durchführung von schulischen Veranstaltungen. Eine Überlassung der Sporthallen für Sportveranstaltungen und –wettkämpfe muss bei der Stadt Mindelheim schriftlich beantragt und genehmigt werden.

Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt.

### § 2 Überlassung der Sporthallen

1. Die Belegungszeiten der Sporthallen werden in einem Belegungsplan festgelegt. Dieser ist für alle Sporthallenbenutzer verbindlich. Alle Schulen und die Vereine erhalten einen Belegungsplan plus verantwortlichem Betreuer und Stellvertreter mit Telefon- und Handynummer.
2. In einem Trainingsbericht, der in den Lehrer-, Übungsleiterzimmern aufliegt, sind sämtliche Angaben über die Nutzung sowie festgestellte Mängel und besondere Vorkommnisse verbindlich einzutragen. Jeder Übungsleiter, jede Lehrkraft hat den Trainingsplan abzuzeichnen. Bei wiederholter Nichtbeachtung droht Ausschluss aus der Halle
3. Der Belegungsplan wird in Abstimmung mit den Schulen und den Vereinen für das jeweilige Schuljahr neu erstellt.
4. Für jede Übungsstunde ist ein verantwortlicher Leiter und dessen Stellvertreter namentlich der Stadt zu melden.
5. Eine Ausgabe des Schlüssels für die Sporthalle an die jeweiligen Übungsleiter erfolgt nur noch über den zuständigen Hausmeister. Die Weitergabe der Schlüssel an andere Personen ist nicht zulässig (außer Krankheit u.ä.)!

### § 3 Benutzung der Sporthallen

1. Die Benutzung der Übungshalle darf nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Lehrkraft bzw. eines Übungsleiters erfolgen, der in die Hallenbenutzung eingewiesen wurde. Schüler, Teilnehmer am Übungsbetrieb dürfen die Sporthallen nur bei Anwesenheit der Lehrkraft bzw. des Übungsleiters betreten.
2. Die Sporthalle darf nur mit abriebarmen Sportschuhen betreten werden, die sauber sind und keine Striche auf dem Hallenboden hinterlassen.
3. Das Betreten der Übungshalle mit Straßenschuhen sowie der Genuss von Alkohol sind in diesem Bereich der Turnhalle generell verboten!
4. Der Übungsbetrieb erfolgt nur zu den im Belegungsplan festgelegten Zeiten. Während der Hallensperrzeiten findet kein Übungsbetrieb statt.
5. Die Turnhalleneinrichtung und die Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln und ihrem Zweck entsprechend zu benutzen. Die Benutzung von Harz ist verboten!
6. Nach dem Sportunterricht bzw. dem Vereinssport haben die Benutzer die Sporthalle unverzüglich und sauber zu verlassen und die Eingangstüren zur Halle und die Umkleiden zu verschließen. Vorher ist darauf zu achten, dass die Dachfenster geschlossen sind und die Beleuchtung abgeschaltet wurde.
7. Die Matten müssen getragen werden und dürfen weder geschleift noch im Freien benutzt werden. Alle Sportgeräte sind nach der Benutzung wieder an den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsort zurückzubringen. Verstellbare Geräte sind auf die niederste Stellung zu bringen. Geräte, die im Freien benutzt wurden, müssen zuerst gereinigt werden, bevor sie wieder an ihren Aufbewahrungsort zurück gebracht werden.

8. Zur leihweisen Entnahme von Turn- und Sportgeräten aus der Sporthalle bedarf es der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt Mindelheim, die Schulen sind rechtzeitig zu informieren.
9. Geräte der Vereine dürfen in Absprache mit dem Hausmeister und den betroffenen Schulen in den Geräteraum deponiert werden.

#### **§ 4 Umkleide-, Sanitär- und Aufenthaltsräume**

1. Jede Sportlehrkraft bzw. jeder Übungsleiter verlässt als Letzter die Umkleidekabine, nachdem sie sich davon vergewissert hat, dass Abfälle sachgerecht entsorgt sind und kein Eigentum des in seiner Verantwortung stehenden Personenkreises zurückbleibt. Die Wasserhähne in den Sanitärräumen müssen abgedreht, die Lichter gelöscht, Lehrer-, Übungsleiterzimmer und Eingangstüren zu den Umkleideräumen müssen verschlossen sein. Am Abend und bei geschlossenem Hallenbad ist auch die Eingangstüre zum Gebäude zu verschließen!

#### **§ 5 Schäden**

1. Jeder Schaden ist sofort nach Wahrnehmung in den Trainingsbericht einzutragen, größere Schäden sind spätestens am nächsten Werktag dem Hausmeister zu melden.
2. Im ersten Geräteraum stellen wir für die Beseitigung kleinerer Verunreinigungen Putzzeug zur Verfügung. Im Lehrerzimmer Ost befindet sich ein Notruftelefon!

#### **§ 6 Haftung**

1. Für Personen- und Sachschäden, die in der Sporthalle eintreten, übernimmt die Stadt Mindelheim gegenüber den Benutzern oder Dritten keinerlei Haftung. Die Haftung im Rahmen des Schulsportes bleibt davon unberührt.
2. Die Stadt Mindelheim haftet nicht für gestohlene oder abhanden gekommene Sachen und Wertgegenstände.
3. Die Sporthallenbenutzer haften für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Sporthallen, den Einrichtungen und Geräten sowie am Grundstück durch die Benutzung entstehen, auch soweit die Schäden im Zusammenhang mit der Überlassung der Sporthallen durch Dritte verursacht worden sind. Die Haftung des unmittelbaren Verursachers bleibt unberührt.
4. Die Stadt Mindelheim ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten der Haftungspflichtigen beheben zu lassen.

#### **§ 7 Schlussbestimmungen**

1. Der Inhalt dieser Sporthallenordnung wird an den Sporthallen ausgehängt und allen verantwortlichen Übungsleitern und Lehrkräften über den Verein und die Schulen gegen Unterschrift ausgehändigt!
2. Die Sporthallenordnung wird von jedem Sporthallenbenutzer anerkannt. Jeder einzelne Teilnehmer verpflichtet sich, beim Betreten der Sporthalle diese Bestimmungen einzuhalten. Den Anweisungen der Hausmeister, der Sportlehrkräfte, der verantwortlichen Übungsleiter und Beauftragten der Stadt ist unmittelbar Folge zu leisten. Im Rahmen des Hausrechtes können diese Personen Zuwiderhandelnde aus der Sporthalle verweisen und ihnen den erneuten Zutritt verweigern. Bei wiederholten Verstößen wird ein generelles Betretungsverbot durch die Stadt Mindelheim ausgesprochen.
3. Die Hausmeister sowie die Beauftragten der Stadtverwaltung, der Schulen und der Vereine überwachen den Sportunterricht bzw. den Übungs- und Wettkampfbetrieb in den Sporthallen.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Sporthallenordnung tritt zum 1. September 2007 in Kraft. Alle bisherigen Turnhallenordnungen werden ungültig!

Mindelheim, 23. Juli 2007



Dr. Stephan Winter  
Erster Bürgermeister